



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Vergabe von Aufträgen  
(Bundesvergabegesetz)

Wien, am 25. September 1992  
Kettner/Bu  
Klappe 899 93  
000/897/92

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	82-00-92
Datum:	6. OKT. 1992
Vert.	7. Okt. 1992 <i>Ken</i>

*Dr. Hzwanger*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 17. Juli 1992,  
Zahl 600.883/1-V/9/92, vom Bundeskanzleramt übermittelten  
Entwurf eines Bundesvergabegesetzes gestattet sich der  
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu übersenden.

i. V.

(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundes-  
gesetzes über die Ver-  
gabe von Aufträgen  
(Bundesvergabegesetz)

Wien, 25. September 1992  
Kettner/Bu  
Klappe 89 993  
000/897/92

**Zahl 600.883/1-V/8/92**

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Der Österreichische Städtebund erlaubt sich zu dem im Betreff angeführten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Wie sich aus § 1 Abs. 1 ergibt, unterliegen Gemeinden nicht dem Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes.
2. Inwieweit Gemeinden durch eine Verordnung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 6 indirekt berührt sein können, ist nicht vorhersehbar. Den Erläuterungen zufolge sollten etwa auch private Unternehmen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung einbezogen werden können, mithin also auch sämtliche ausgegliederte Versorgungsunternehmungen.

Aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes erscheint jedoch eine über das Anpassungserfordernis auf Grund der EG-Richtlinien hinausgehende Regelung überschießend, unzumutbar und den Verwaltungsaufwand extrem verteuern. Wenn bereits bei der Anschaffung von Gütern unterhalb der Schwellenwerte die in Aussicht genommenen Normen angewendet werden müssen, kommt es zu Verzögerungen und Erschwernissen, welche mit der Anschaffung nicht im Einklang stehen könnten. In dieser unbeschränkten Form ist der Entwurf daher abzulehnen.

- 2 -

3. Der Entwurf enthält zwar zahlreiche Detailregelungen, die nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes eher einer ÖNORM vorbehalten sein sollten, doch fehlen wesentliche Kriterien (z.B. die Berücksichtigung ökologischer Aspekte, wie dies bereits in manche städtischen Vergaberegulungen aufgenommen wurde). Andererseits sind erforderliche Regelungen nach den EG Richtlinien nicht aufgenommen, sodaß doch die Entscheidung zu treffen wäre, ob im Gesetz alles geregelt werden oder nur ein "Rahmengesetz" geschaffen werden soll. Fristen müßten jedoch umgesetzt werden. Die Institutionalisierung der Vergabekontrollkommission scheint aus der Sicht der Gemeinden eine weitere Kontrollinstanz neben der allgemeinen staatlichen Verwaltung zu schaffen.

4. Zum Entwurf selbst wird im Detail folgendes angemerkt:

**Zu § 1 Abs. 1:**

Daß der Entwurf nur für entgeltliche Vergaben gilt, ist leider nicht der Regelung über den Geltungsbereich (§ 1), sondern nur der Definition des Auftragnehmers in § 3 Z.5 zu entnehmen.

**Zu § 1 Abs. 2:**

Der Entwurf gilt für alle entgeltlichen Verträge auf Erbringung von Leistungen (Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Gutachter und dgl.). Es erscheint aber zumindestens überlegenswert, neben künstlerischen Leistungen auch wissenschaftliche Gutachten auszunehmen.

**Zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1:**

Ob die beabsichtigte Regelung der Umsetzung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration in Form einer Verordnungsermächtigung der derzeitigen Verfassungslage entspricht ist zweifelhaft, da die Möglichkeit gesetzesändernder Verordnungen eingeräumt wird. Eine Umsetzung von Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Integration ist auch unter Einhaltung des Prinzipes der Gewaltentrennung möglich.

**Zu § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2:**

Der Regelung ist in Verbindung mit § 8 Abs. 2 zu entnehmen, daß die Vergabe von Leistungen welcher Art auch immer, die als Vorarbeiten für eine Ausschreibung gedacht sind, nicht den Vergaberegeln unterliegt und daher völlig frei durchgeführt werden kann, bzw. stellt sich die Frage, wie die Erstellung einer Ausschreibung durch beauftragte Zivilingenieure zu vergeben ist. Wie kann beurteilt werden, ob ein Unternehmen für die Vergabe nicht in Frage kommt (z.B. bei Unzuverlässigkeit?).

**Zu § 9 Abs. 2:**

Die "verschiedenen, für die Bestbieterermittlung jeweils maßgeblichen Gesichtspunkte" können im Stadium der Ausschreibung unter Umständen noch nicht zur Gänze bekannt sein.

**Zu § 12 Abs. 2:**

Die Umsetzung des Gebotes der Einhaltung der jeweils am Ausführungsort geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wird infolge der Komplexität der relevanten gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen und auch die Einhaltung kaum nachprüfbar sein.

**Zu § 13:**

Die Kundmachung der Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung erscheint bei geringeren Auftragsvolumen überzogen.

**Zu § 19 Abs. 4. Z.2:**

Die sogenannte "eidesstattliche Erklärung" erscheint kein besonders geeignetes Nachweismittel zu sein. Sie ist als bloße Willenserklärung vorgesehen und kann nicht einer "Parteienvernehmung mit Eid" wie in einem Prozeß gleichgestellt werden, die von der Sanktion des § 288 Abs. 2 STGB betroffen wäre. Im übrigen ist natürlich nur eine schuldhaft eidle Falschaussage einer Partei im Prozeß mit Strafe bedroht. Eine eidesstattliche Erklärung ist sohin nicht mehr als ein Urkundenbeweis, der sich in seinen Rechtsfolgen von einer bloßen schriftlichen Erklärung des Bieters praktisch nicht unterscheidet.

**Zu § 21 Abs. 3:**

Das Verbot der Teilung von ausgeschriebenen Gesamtleistungen in Verbindung mit der einschränkenden Regelung des § 10 (nur ausnahmsweise und vorher deklarierte Ausweisung von Teilangeboten) wird in der Praxis zu schweren Einschränkungen führen.

**Zu § 23 Z.2:**

Die Bestimmung steht zu § 24 Abs. 2 und 3 insofern in einem Spannungsverhältnis, als unter Umständen der Kreis geeigneter Auftragsnehmer derart eingeschränkt sein kann, daß weder fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe eingeladen noch die einzuladenden Unternehmer häufig gewechselt werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat